§ 1 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Eintrittsgeld und Jahresbeiträge erhoben (§ 8 der Satzung). In den Jahresbeiträgen sind die Abgaben für die Mitgliedschaft im Deutschen Golfverband enthalten.
2. Die Beiträge staffeln sich nach dem Lebensalter der Mitglieder. Für die Einstufung in eine Altersklasse ist das Lebensjahr maßgebend, das ein Mitglied im Kalenderjahr erreicht.

	Clubbeitrag ab 01.01.2025	Nutzungsentgelt ab 01.01.2025	**Gesamt-Jahresbeitrag ab 01.01.2025**	Eintrittsgeld
Kinder bis 10 Jahre	0 €	0 €	**0 €**	0 €
2. Kind	14,11 €	105,89 €	**120,00 €**	0 €
Ab 3. Kind			**0 €**	0 €
Jugendliche 11. bis 18. Lebensjahr	28,23 €	211,77 €	**240,00 €**	0 €
Erwachsene 19. – 27. Lebensjahr	56,01 €	403,99 €	**460,00 €**	0 €
Erwachsene 28.– 34. Lebensjahr	140,70 €	799,30 €	**940,00 €**	0 €
Erwachsene ab dem 35. Lebensjahr: • Einzelmitglieder bzw. erster Ehe- oder Lebenspartner	149,15 €	1.260,85 €	**1.410,00 €**	1.000 €
• Zweiter Ehe- oder Lebenspartner	138,75 €	1.051,25 €	**1.190,00 €**	1.000 €

3. Das Eintrittsgeld für Erwachsene ab dem 35. Lebensjahr wird auf 250 € reduziert, wenn die Person mindestens seit 10 Jahren aktives Mitglied im Golfclub ist.
4. Der Beitrag beträgt für Personen, die ab dem 1.4. eines Jahres Mitglied werden, 1/12 des Jahresbeitrages multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden vollen Monate des Jahres. Für Beitritte vom 1.11. bis 31.12. fällt kein Beitrag für das betreffende Kalenderjahr an.
5. Passive Mitglieder zahlen 10 % des Jahresbeitrages der aktiven Mitglieder.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Jahresbeiträge sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres, von den Mitgliedern, die während des Jahres aufgenommen werden, innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme zu entrichten.
2. Die Zahlung des Jahresbeitrags erfolgt durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch mit dem Austritt gemäß § 5 der Satzung.
3. Das Eintrittsgeld ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein, für Mitglieder, die das 35. Lebensjahr erreichen, bis zum 15. Februar zu zahlen. Das Inkasso des Eintrittsgelds erfolgt durch den Betreiber der Golfanlage; der Verein ist dazu berechtigt und verpflichtet, dem Betreiber Name und Anschrift der betreffenden Mitglieder mitzuteilen.

§ 3 Säumnis

1. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen (§ 5 Abs. 3 der Satzung). Der Ausschluss ist erst zulässig, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ein Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde.
2. Bei Lastschriftrückgabe wird dem Mitglied eine Gebühr von 20 € in Rechnung gestellt.

Gevelsberg, 12.09.2024